

Zusammenstellung der in der 23. Sitzung des Kreisausschusses am 01.07.2024 gefassten Beschlüsse

Anwesend waren:

Landrat: Erwin Schneider

stellv. Landrat: Ingrid Heckner

weitere Stellvertreter des Landrats: Hubert Gschwendtner Konrad Heuwieser

Mitglieder des Kreisausschusses: Stefan Angstl Martin Antwerpen Stephan Antwerpen Benedikt Dittmann (für KR Franz Lehner) Peter Haugeneder Herbert Hofauer Fabian Kolm Stephan Mayer Florian Schneider Dr. Tobias Windhorst Dieter Wüst

Abwesende und entschuldigte Personen:

weitere Stellvertreter des Landrats: Monika Pfriendler

Mitglieder des Kreisausschusses: Maik Krieger Franz Lehner

1. Vertreter: Gisela Kriegl (KR Maik Krieger)

2. Vertreter: Johann Schwanner (KR Maik Krieger)

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LKrO)

Der Kreisausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 13.05.2024.

einstimmig beschlossen Anwesend: 11+LR

TOP 2 Wahl der ehrenamtlichen Richter am Bayer. Verwaltungsgericht

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, die nachstehende Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayer. Verwaltungsgericht München (Amtszeit 01.04.2025 bis 31.03.2030) zu beschließen:

Nr.	Name	Beruf	Anschrift	Fraktion
1	Wienzl	Ludwig	84524 Neuötting	CSU
2	Obermeier	Robert	84553 Halsbach	CSU
3	Eglseder	Manuela	84489 Burghausen	CSU
4	Kriegl	Gisela	84547 Emmerting	CSU
5	Höcketstaller	Petra	84489 Burghausen	CSU
6	Vogl-Schneider	Veronika	84513 Töging a. Inn	CSU
7	Straubinger	Richard	84533 Markt	CSU
8	Jung	Elfriede	84543 Winhöring	SPD
9	Besier	Heinz	84533 Haiming	SPD
10	Noske	Werner	84513 Töging a. Inn	SPD
11	Unterreiner	Gert	84533 Stammham	FW
12	Reichenwallner	Wolfgang	84518 Garching	FW
13	Pfriender	Helmut	84524 Neuötting	Grüne
14	Himpsl-Philibert	Waltraud	84543 Winhöring	Grüne
15	Wurm	Patrick	84524 Neuötting	Junge Liste
16				AfD

einstimmig beschlossen Anwesend: 11+LR

TOP 3 Kreishallenbad Neuötting - Neue Gebührensatzung

TOP 3.1 Kreishallenbad Neuötting - Vorschlag Konrad Heuwieser zur neuen Gebührensatzung

Kreisrat Konrad Heuwieser beantragte eine Erhöhung der Gebühr unter § 2 Abs. 1 Punkt 1.4 von 2,30 € auf 2,50 € und einer moderaten Anpassung der Gebühr für die Geldwertkarte unter Punkt 2.1 nach oben.

mehrheitlich abgelehnt Ja-Stimmen: 1 Nein-Stimmen: 11 Anwesend: 11+LR

TOP 3.2 Kreishallenbad Neuötting - Neue Gebührensatzung

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende neue Gebührensatzung für das Kreishallenbad in Neuötting zu beschließen:

**„Satzung
über die Gebühren für die Benutzung
des Kreishallenbades in Neuötting**

Vom xx.07.2024

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Altötting erhebt für die Benutzung des Kreishallenbades Neuötting Eintrittsgebühren und Sondergebühren.

§ 2 Eintrittsgebühren

(1) Für die Benutzung des Kreishallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelkarten

1.1 Hallenbad Normaltarif (Erwachsene)	4,50 €
1.2 Hallenbad ermäßigter Tarif (z. B. Kinder und Jugendliche)	3,00 €
1.3 Hallenbad Kurzzeitkarte Normaltarif	3,50 €
1.4 Hallenbad Kurzzeitkarte ermäßigter Tarif (nicht am Discoabend)	2,30 €
1.5 Hallenbad Gruppen-/Familienkarte I (1 Erwachsene/r, bis zu 2 Kinder/Jugendliche)	7,00 €
1.6 Hallenbad Gruppen-/Familienkarte II (1-2 Erwachsene, bis zu 4 Kinder/Jugendliche)	12,50 €

2. Geldwertkarten

2.1 Geldwertkarte 25 €	22,50 €
2.2 Geldwertkarte 50 €	42,50 €
2.3 Geldwertkarte 100 €	80,00 €

(2) Die Geldwertkarten berechtigen zum Erwerb der Einzelkarten bei Abbuchung der entsprechenden Gebühr gemäß Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.6, Abs. 7 u. 8 und den Erwerb von Badebedarf § 3 Nr. 1.5. Sie sind übertragbar. Ab Ausstellungstag gelten die Geldwertkarten 2 Jahre, sie können auf Antrag verlängert werden. Bei Rückgabe der Geldwertkarte wird dem Inhaber für den nicht verbrauchten Wert die anteilige Gebühr erstattet.

(3) Der ermäßigte Tarif nach Abs. 1 Nrn. 1.2 und 1.4 gilt für Kinder und Jugendliche bis zu Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die übrigen Besucher, soweit sie nicht nach Abs. 4 den ermäßigten Tarif oder nach Abs. 5 freien Eintritt haben, gilt der Normaltarif.

(4) Für Schwerbehinderte (ab 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit), Schüler (ab Vollendung des 16. Lebensjahres), Inhaber der Jugendleiterkarte (Juleika), Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Teilnehmende im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), Teilnehmende im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) und Teilnehmende im Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) gelten bei Vorlage des entsprechenden Ausweises oder einer Bestätigung die ermäßigten Tarife nach Abs.1 Nrn. 1.2 und 1.4.

(5) Freier Eintritt wird

1. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B, Bl, G oder H zu diesem Zweck gewährt.

(6) Die Badezeit beträgt gemäß § 5 der Satzung über die Benutzung des Kreishallenbades in Neuötting in der jeweils gültigen Fassung 3 Stunden. Für Inhaber einer Kurzzeitkarte nach Abs. 1 Nrn. 1.3 oder 1.4 beträgt die Badezeit abweichend hiervon 1,5 Stunden. Bei Überschreitung der Badezeit beträgt die Nachgebühr je angefangene 30 Minuten für Erwachsene 1,00 € und für Jugendliche und Personen, die ermäßigten Eintritt nach Abs.4 erhalten, 0,50 €.

(7) Für Schulklassen und Gruppen von Sportvereinen zu Trainingszwecken, die während des Aufenthalts im Hallenbad unter Aufsicht einer Lehrkraft bzw. eines Übungsleiters stehen und die das Hallenbad zu den hierfür festgesetzten Zeiten (außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten) benutzen, wird eine Gebühr von 1,00 € je Schüler bzw. je Mitglied der Trainingsgruppe erhoben.

(8) Für Wasserwachtgruppen aus dem Landkreis Altötting gelten zu Trainingszwecken folgende Regelungen:

1. Während der allgemeinen Öffnungszeiten ist eine Gebühr von 2,00 € je Besucher zu entrichten.
2. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, während der üblichen Trainingszeiten, sind sie von der Entrichtung einer Eintrittsgebühr befreit.
3. Kindergruppen sind auch während der allgemeinen Öffnungszeiten von der Entrichtung einer Eintrittsgebühr befreit, sofern die Trainingszeiten mit dem verantwortlichen Schwimmmeister entsprechend vereinbart sind.

(9) Bei Benutzung des Kreishallenbades an den sog. „Warmbadetagen“ wird ein Zuschlag von 1,20 € pro Person zur Eintrittsgebühr (Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.6) erhoben. Schulklassen gem. Abs. 7 sind davon ausgenommen.

(10) Übergangsregelung für die bisherigen Geldwertkarten zu 20 €, 40 € u. 80 € der Gebührensatzung vom 14.07.2004 zuletzt geändert mit Satzung vom 16.08.2012: Diese Geldwertkarten gelten in Anlehnung an Abs. 2 und im Hinblick auf die mehrjährige Corona-Schließung und den verspäteten Saisonbeginn im Nov. 2023 bis zum Ende der Badesaison 2025/26.

§ 3 Sondergebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- 1.1 Ersatz für einen verlorenen Schlüssel oder bei sonst notwendigem Austausch des Schließzylinders: 50,00 €
- 1.2 Bei Verlust einer Einzelkarte (§ 2 Nr. 1) wird für Erwachsene eine Gebühr von 2,60 € und für Kinder und Jugendliche eine Gebühr von 1,50 € fällig.
- 1.3 Reinigungsgebühr, nach Art der Verunreinigung: 10,00 € bis 50,00 €
Bei besonderer Verunreinigung kann eine höhere Gebühr festgesetzt werden.
- 1.4 Für Veranstaltungen im Kreishallenbad wird eine Gebühr von 100,00 € je Stunde erhoben, sofern die Aufsicht in der Schwimmhalle durch den Veranstalter erfolgt. Wird die Aufsicht durch das Personal des Kreishallenbades wahrgenommen, erhöht sich die Gebühr um 50,00 € je Stunde.
- 1.5 Der Verkauf von Zusatzartikeln (Badebedarf) erfolgt privatrechtlich.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

1. bei Eintrittsgebühren (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Nr. 1 und Abs. 9) der Benutzer des Kreishallenbades,
2. bei Eintrittsgebühren für Schulklassen (§ 2 Abs. 7) die jeweilige Schulsitz-Gemeinde bzw. der zuständige Schulträger,
3. bei Sondergebühren (§ 3) der jeweilige Verursacher,
4. bei Eintrittsgebühren für Trainingsgruppen von Sportvereinen (§ 2 Abs. 7) der Sportverein.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Bei Eintrittsgebühren entsteht die Gebührenschuld wie folgt:

1. bei Einzelkarten und dem Zuschlag für Warmbadetag mit dem Beginn der Benutzung
2. bei Geldwertkarten (§ 2 Nr. 2) mit dem Erwerb
3. bei Nachgebühren mit der Überschreitung der zulässigen Badezeit
4. bei Schulklassen und Trainingsgruppen von Sportvereinen (§ 2 Abs. 7) mit Beginn der Benutzung

(2) Bei Sondergebühren entsteht die Gebührenschuld wie folgt:

1. bei Verlust eines Schlüssels mit der Meldung hierüber (§ 3 Nr. 1.1)
2. bei Verlust der Einzelkarte mit der Meldung (§ 3 Nr. 1.2)
3. bei Verunreinigung mit deren Beseitigung (§ 3 Nr. 1.3)
4. bei Veranstaltungen (§ 3 Nr. 1.4) mit der Reservierung des Termins

(3) Die Gebühren mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 werden mit dem Entstehen fällig. Die Gebühren nach Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 werden 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides durch das Landratsamt fällig.

§ 6 Eintrittskarten

(1) Die Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und für die aufgedruckte Zeit.

(2) Eintrittskarten werden nur bis eine halbe Stunde vor Betriebsschluss ausgegeben.

(3) Wird jemand von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen oder aus dem Bade verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.

(4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

(5) Die Verwaltung wird ermächtigt,

1. jährlich zwei „Aktionswochen“ durchzuführen, in denen Geldwertkarten um bis zu 10 % ermäßigt angeboten werden,
2. geschlossenen Besuchergruppen unter Wahrung der betrieblichen und wirtschaftlichen Belange Sondergebühren einzuräumen oder angemessene Pauschalen als Benützungsgebühr festzusetzen. und

3. in besonders gelagerten Fällen, Gutscheine für Einzelkarten auszugeben. Für einen solchen Gutschein kann an der Kasse des Hallenbades gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,00 € ein Einzeleintritt gem. § 2 Abs.1 Nr. 1.1 u. 1.2 gelöst werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Kreishallenbades in Neuötting vom 13.07.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.08.2012, außer Kraft.

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 1 Anwesend: 11+LR

TOP 4 Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Altötting

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag den Erlass der ab 01.09.2024 geltenden Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Altötting vor (siehe Anlage).

einstimmig beschlossen Anwesend: 11+LR

TOP 5 Wünsche und Anfragen

TOP 5.1 Anfrage zu PFOA (KR Florian Schneider)

Kein Beschluss

TOP 5.2 Anfrage zum Badeseesee Markt (KR Hubert Gschwendtner)

Kein Beschluss

TOP 5.3 Bitte um Bericht in der Kreistagssitzung (KR Stefan Angstl)

Kein Beschluss

Nichtöffentlicher Teil:

...

Altötting, 02.07.2024
Landratsamt Altötting

Richard Neubeck
Abteilungsleiter